



## **Zusätzliche Vereinbarung zur Unterstützungskasse - Gestaltungsrechte Fonds**

GN325354\_202407

(1) Die Unterstützungskasse als Versicherungsnehmer kann dem Arbeitgeber oder der versorgungsberechtigten Person Gestaltungsrechte für Fonds übertragen. Diese Gestaltungsrechte umfassen folgende Änderungen während der Vertragslaufzeit:

- Wechsel der freien Investmentanlage (siehe § 6 der Tarifbedingungen der Rückdeckungsversicherung)
- Wechsel des Garantiefonds (siehe § 6 der Tarifbedingungen der Rückdeckungsversicherung)
- Wechsel des Vermögensverwalteten Portfolios, sofern zu Vertragsbeginn ein Vermögensverwaltetes Portfolio vereinbart war (siehe Besondere Bedingungen der Rückdeckungsversicherung für Vermögensverwaltete Portfolios)

- Beendigung des Rebalancings, sofern es zu Vertragsbeginn vereinbart war (siehe Besondere Bedingungen der Rückdeckungsversicherung für das Rebalancing)

Hat die Unterstützungskasse als Versicherungsnehmer die Gestaltungsrechte für Fonds an die versorgungsberechtigte Person übertragen, ist dies im Persönlichen Leistungsplan der Unterstützungs kasse genannt.

(2) Die Gestaltungsrechte für Fonds müssen im direkten Kontakt mit dem Versicherer ausgeübt werden.